

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

72. Jahrgang

Viersen, 19. Mai 2016

Nummer

**15**

**Inhaltsverzeichnis** .....

<b>Kreis Viersen:</b> Öffentliche Zustellung.....	399
Öffentliche Zustellung.....	400
<b>Grefrath:</b> Auslegung Entwurf Haushaltssatzung 2016/2017 .....	400
<b>Kempen:</b> Haushaltssatzung 2016.....	400
<b>Tönisvorst:</b> Bezirksregierung Düsseldorf: Erteilung Planfeststellungsbeschluss, Flughafen Düsseldorf GmbH.....	402

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 13.04.2016  
- Aktenzeichen 03240526777/hö  
gegen:**

Herrn  
Mariusz Aleksander Przybysz  
Am Niersverband 6  
41747 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0116 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 09.05.2016

Im Auftrag  
Erkens

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 399

#### Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

#### Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115  
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr  
im gesamten Kreis Viersen\*.



\* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,  
Mobilfunk abweichend

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Halter des Fahrzeuges, Roller, Rex RS 500, FIN: LAEAGZ40088832180, wird aufgefordert sich umgehend zu melden.

Da der Halter unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden. Hierzu ist das Eigentum nachzuweisen.

Viersen, 12.05.2016

Der Landrat  
als Kreispolizeibehörde  
Viersen  
Im Auftrag  
gez.  
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 61/16 (B)

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 400

## Bekanntmachung des Gemeinde Grefrath

### Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Grefrath für die Haushaltsjahre 2016 / 2017

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Grefrath für die Haushaltsjahre 2016 / 2017 mit den dazugehörigen Anlagen einschließlich dem erforderlichen Haushalts-sicherungskonzept liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, in 400

der Zeit vom 20.05.2016 bis 03.06.2016 im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, Zimmer 20, während der Dienststunden montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr, sowie montags von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Gemeinde Grefrath innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erhoben werden. Diese sind schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath zu richten oder können bei der Kämmerei im Rathaus Grefrath zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Grefrath, den 18.05.2016

gez.  
Lommetz  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 400

## Bekanntmachung der Stadt Kempen

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kempen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kempen mit Beschluss vom 14. März 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge	auf	92.174.110 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	98.014.150 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	85.576.315 €
--	-----	--------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 87.281.822 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 5.878.080 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 11.361.400 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 6.417.000 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 3.787.000 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite** für Investitionen (ohne Umschuldung) wird auf

4.800.000,00 €

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf

175.000 €

festgesetzt.

## § 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

5.840.041 €

festgesetzt.

## § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

12.000.000 €

festgesetzt.

## § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

## 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf 220 v. H.

1.2 für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf 440 v. H.

2. **Gewerbsteuer** 440 v. H.

## § 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten gem. § 83 II GO als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie den Gesamtbetrag von 50.000 € übersteigen.

Dies gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen entstehen, die sich auf interne Verrechnungen beziehen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen oder deren Deckung durch die Erstattung Anderer oder auf Grund der Budgetierungsregelung gem. § 8 gewährleistet ist.

## § 8

Personal- und Versorgungsaufwendungen und -auszahlungen sind auf Gesamtplanebene jeweils gegenseitig deckungsfähig.

Alle zahlungsunwirksamen Aufwendungen sind auf Gesamtplanebene ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Zahlungsunwirksame Mehrerträge berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen.

Für die weiteren Aufwendungen werden für die den verschiedenen Ämtern zugeordneten Produkte **Amtsbudgets** gebildet. Für den Bereich der vom Gebäudeservice bewirtschafteten Sachkonten wird ein Querschnittsbudget über alle Produkte gebildet. Gleiches gilt für die vom Hochbauamt bewirtschafteten Sachkonten 52110000 und 52111000. Innerhalb dieser Budgets sind die jeweiligen Haushaltspositionen gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen.

## 1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß

§ 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 14.04.2016 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW ab dem 29. Mai 2016 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2016 zur Einsichtnahme im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 118/119 (Kämmereiamt) an den Diensttagen (montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 16.30 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr) verfügbar gehalten.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 12.05.2016

Der Bürgermeister  
gez. Rübo

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 400

## **Bekanntmachung des Stadt Tönisvorst**

### **BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF**

**Dezernat 26 / Luftverkehr**

**Am Bonnhof 35**

**40474 Düsseldorf**

### **Antrag der Flughafen Düsseldorf GmbH vom 16.02.2015 i. d. F. vom 29.02.2016 auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses**

### **Anhörung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gem. § 8 ff LuftVG i. V. m. § 73 VwVfG NRW**

Die Flughafen Düsseldorf GmbH (FDG) hat unter dem 16.02.2015 einen Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses bei der zuständigen

Planfeststellungsbehörde, dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Dienstgebäude Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf, gestellt.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens (Vorhaben) ist die abschließende Zulassung

- von tiefbaulichen Änderungen der vorhandenen Flughafenanlage, nämlich die Herstellung von insgesamt 8 neuen Flugzeug-Abstellpositionen sowie die Erweiterung von Flugbetriebsflächen (Rollweg-/ Rollgassenanschlüsse im Vorfeldbereich) nebst weiteren Bodenversiegelungs- und Arrondierungsmaßnahmen sowie
- von Änderungen der geltenden Betriebsregelungen, nämlich die Erhöhung der im Voraus planbaren Flugbewegungen in nachfragestarken Zeitstunden am Tage sowie eine bedarfsgerechte Anpassung der Nutzungsmöglichkeiten beider Start- und Landebahnen zur Abwicklung des Flugverkehrs.

Die Einzelheiten des Vorhabens sind dem Antragsschreiben der FDG vom 16.02.2015 (insbesondere Seiten 1 – 7) und den weiteren Antragsunterlagen zu entnehmen, die zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt werden (s.u.).

Das Vorhaben muss einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden.

Diese wird zusammen mit der für die Änderung von Anlage und Betrieb des Flughafens Düsseldorf gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlichen Planfeststellung durchgeführt. Im Planfeststellungsverfahren sind alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 10 LuftVG i. V. m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW – VwVfG NRW).

Zu den (Umwelt-)Auswirkungen des Vorhabens der FDG wird die Öffentlichkeit beteiligt. Die Bezirksregierung Düsseldorf führt das hierfür gesetzlich vorgesehene Anhörungsverfahren als zuständige Anhörungsbehörde durch.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann für die Dauer eines Monats Einsicht in die Antragsunterlagen nehmen und danach noch zwei Wochen lang Einwendungen gegen den Plan bzw. das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der

Gemeinde, in der die Antragsunterlagen ausgelegt wurden, erheben.

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen (Schrift Dokumente und Karten) zum Vorhaben der FDG können eingesehen werden. Sie beinhalten die zum gegenwärtigen Zeitpunkt des Verfahrens nach § 6 Abs. 3 und 4 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) relevanten, d.h. entscheidungserheblichen, Angaben zu den von der FDG beabsichtigten baulichen und betrieblichen Maßnahmen sowie zu den hiervon betroffenen Umwelt-Schutzgütern gemäß § 2 Abs. 1 UVPG. Sie dienen zur Beschreibung des Vorhabens, der Umwelt und ihrer Bestandteile in dessen Einwirkungsbereich sowie zur Darstellung der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens (ggf. nebst der diesbezüglichen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen). Die Unterlagen beinhalten auch Erwägungen der FDG bzgl. etwaiger Alternativen zum Vorhaben sowie eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsstudie.

Gegenstände der öffentlichen Auslegung:

### **Beschreibung des Vorhabens**

*(betrifft: Standort; Art und Umfang der Bauarbeiten; Flächenbedarf; betriebliche Änderungen und Auswirkungen auf den Flugverkehr; Verkehrsbedarf / Grundlagen der Bedarfsermittlung; Leistungsfähigkeit der Start- und Landebahnen zur Bewältigung des geänderten Flugbetriebs)*

- Antragsschreiben der FDG vom 16.02.2015
- Gutachten: Prognose des Verkehrsaufkommens für das Jahr 2030 für ein engpassfreies Szenario
- Bericht: Kapazitätsuntersuchung (Zweibahn-system)
- Bericht: Technische Planung – Erläuterung
- Bericht: Entwässerungsplanung
- Bericht: Modellanalysen zum Nachweis der Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss im Kittelbach
- Bericht: Erstellung der Datenerfassungssysteme für das Referenz- und das Prognoseszenario 2030
- Bericht: Erläuterung der Eingangsdaten der Datenerfassungssysteme für das Referenz- und das Prognoseszenario 2030

### **Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit**

*(betrifft: Folgen des geänderten Flugbetriebs für die Belastung der Bevölkerung mit Lärmimmissionen*

*und Luftschadstoffen; Auswirkungen der baulichen Maßnahmen auf den Bodenverkehr und die Belastung der Bevölkerung mit Lärmimmissionen und Luftschadstoffen; Veränderungen der Lichtimmissionen auf die Wohnbereiche in der Flughafenumgebung durch die baulichen und betrieblichen Änderungsmaßnahmen)*

- Gutachten: Flug- und Bodenlärm
- Stellungnahme der Deutsche Flugsicherung GmbH zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die An- und Abflugstrecken
- Gutachten: Lärmmedizinische Stellungnahme
- Bericht: Verkehrsprognose 2030 mit Ausweisung des flughafenbezogenen Verkehrs
- Gutachten: Luftqualität
- Bericht: Lichtimmissionsuntersuchung

### **Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Luft, Klima, Wasser und Boden, Mensch/menschliche Gesundheit (s. auch dort)**

*(betrifft: Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen auf die Vegetation, auf – u.a. besonders geschützte – Tiere und ihre Lebensräume, auf Schutzgebiete, schutzwürdige Biotop sowie auf den Boden, auf Grund- und Oberflächengewässer – unter Berücksichtigung von Hochwasserrisiko / Altlastenmobilisierung / PFT-Sanierung – und auf das Landschaftsbild; mögliche betriebsbedingte Geruchsbelastungen; Bewertung des nicht vermeidbaren und begrenzten Eingriffs in Natur und Landschaft und Kompensation der Folgen; vorhabensbedingte Wechselwirkungen zwischen den betrachteten Umwelt-Schutzgütern)*

- Gutachten: Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Gutachten: FFH-Vorprüfung – FFH-Gebiet Überanger Mark
- Gutachten: FFH-Vorprüfung – FFH-Gebiet Ilvericher Altrheinschlinge
- Gutachten: Artenschutzprüfung
- Gutachten: Umweltverträglichkeitsstudie

Die Antragsunterlagen werden für die Dauer eines Monats, nämlich

**vom 25.05.2016 bis einschließlich 24.06.2016**

in

der Stadt Tönisvorst, Abteilung 8.1/Stadtplanung, St. Töniser Straße 8, Zimmer 2 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt (**Auslegungsfrist**).

Die Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags  
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Einwendungen können bis einschließlich

**08.07.2016 (Posteingang)**

bei den im Folgenden unter Ziffer 2 genannten Adressen erhoben werden (**Einwendungsfrist**).

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Sie werden **nicht** mehr berücksichtigt.

Die Antragsunterlagen sind ebenfalls im Internet über den folgenden Link einsehbar:

<http://www.mbwsv.nrw.de/>

Es wird darauf hingewiesen, dass jedoch nur die tatsächlich vor Ort ausgelegten Antragsunterlagen (Papierfassung) für das Verfahren maßgeblich sind.

#### **Weitere Hinweise:**

Das Planfeststellungsverfahren ist ein förmliches Verwaltungsverfahren und unterliegt besonderen gesetzlichen Vorgaben:

1. Sie können Ihre Einwendungen innerhalb der Frist – d.h. bis einschließlich zum 08.07.2016 (Posteingang) sowohl schriftlich einreichen als auch mündlich zur Niederschrift äußern.
2. Ihre Einwendungen richten Sie bitte zum Aktenzeichen 26.01.01.01-PFV DUS an die

**Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 26  
Postfach 300865  
40408 Düsseldorf (Postanschrift)**

oder

**Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 26  
Am Bonnhof 35  
40474 Düsseldorf**

Sie können Ihre Einwendung auch über die Gemeinde einreichen, in deren Räumen die Auslegung der Antragsunterlagen stattfindet. Unter der Anschrift der Bezirksregierung Am Bonnhof 35 in Düsseldorf, sowie bei Ihrer

auslegenden Gemeinde besteht auch die Möglichkeit Ihre Einwendung mündlich zur Niederschrift zu geben.

3. Bei der Abgabe Ihrer schriftlichen Äußerungen ist zu beachten, dass sie nur berücksichtigt werden können, wenn Sie Ihren vollständigen Vor- und Nachnamen sowie Ihre vollständige Anschrift in lesbarer Form und Ihre Unterschrift enthalten und fristgerecht erfolgen.

Das Erfordernis der vollständigen Namensangaben gilt auch und im Besonderen für Familien, die gemeinsam eine Einwendung verfassen: Es sind die Namen aller Familienmitglieder, für die die Einwendung gelten soll, leserlich anzugeben und von allen unterschreibungsberechtigten Familienmitgliedern selbst zu unterzeichnen.

Eingangsbestätigungen werden nicht erteilt.

4. Grundsätzlich können Einwendungen nur schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet jedoch unter Bezug auf § 3a VwVfG NRW an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden:

Per E-Mail erhobene Einwendungen sind nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html> verwiesen.

**Eine Einwendung mittels einfacher Email entspricht somit nicht den gesetzlichen Anforderungen und bleibt daher unberücksichtigt.**

5. Mit Ablauf der Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW)

6. Für den Fall des Vorbringens gleichförmiger Eingaben wird auf § 17 VwVfG NRW ausdrücklich hingewiesen: *Bei Anträgen und Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).*
7. Gleichförmige Eingaben können unberücksichtigt bleiben, wenn sie die in § 17 Absatz 1 Satz 1 VwVfG NRW genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.
8. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen werden, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nur unleserlich angegeben haben. Dies gilt auch für Einwendungen von Familien (vgl. Hinweis Nr. 3)
9. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung evtl. entstehende Kosten werden nicht erstattet.
10. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG NRW. Ihre Einwendungen sind ebenfalls bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.
11. Äußerungen zu diesem Verfahren - sei es schriftlicher oder mündlicher Art, die vor Auslegung des Antrags an das Verkehrsministerium oder die Bezirksregierung Düsseldorf gerichtet worden sind, können nicht als Einwendung im Verfahren berücksichtigt werden.
12. Gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 LuftVG kann bei der Änderung eines Flughafens von einer förmlichen Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG NRW und des § 9 Abs. 1 UVPG abgesehen werden. Auch, wenn kein Erörterungstermin stattfindet, wird den Einwendern vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens Gelegenheit zur
- erneuten Äußerung gegeben.
13. Findet ein Erörterungstermin statt, so wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben – bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter – von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
14. Über die Einwendungen und sonstigen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW – Planfeststellungsbehörde – entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bezirksregierung Düsseldorf  
 Dezernat 26 / Luftverkehr  
 Im Auftrag  
 gez. Dlugosch

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 22/Nr. 10/S. 43

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 402

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Büro des Landrates -

Rathausmarkt 3,  
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung  
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

---